



Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Karres

Der Gemeinderat der Gemeinde Karres hat in seiner Sitzung vom 29.05.2000 aufgrund des § 15 Abs. 3 lit. 5 FAG 1997 in der gültigen Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wassergebühr) und einer Zählermiete.
2. Werden Hochbehälter, neue Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Wasserleitungen und dergleichen errichtet, behält sich die Gemeinde das Recht der Einhebung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung). Bei Zubauten, Umbauten, beim Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden, bei Errichtung eines weiteren Gebäudes auf einem Grundstück und bei Errichtung eines Gebäudes auf einem bisher unverbauten Grundstück, für das bereits eine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes. Die Gebührenpflicht besteht hier jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Wassergebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, der umbaute Raum gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBI.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung.

2. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist in den Fällen, dass entweder im Freien oder in einem Gebäude ein Schwimmbecken errichtet wird, der Rauminhalt des Schwimmbeckens. Befindet sich das Schwimmbecken in einem Gebäude, so kommt die Baumasse noch hinzu (Abs. 1).
3. Beim Anschluss unverbauter Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage beträgt die Anschlussgebühr S 5.000,--. Wird dieses Grundstück später verbaut, so ist der Betrag von S 5.000,-- von der auf Grund der Verbauung berechneten Anschlussgebühr abzuziehen. Ergibt sich ein Minusbetrag, so erfolgt dennoch keine Rückzahlung.
4. Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern diese weder direkt noch indirekt an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden:
 - a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen).
 - b) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen).
 - c) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen (Garagen).
 - d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
5. Die Anschlussgebühr beträgt S 20,-- pro Kubikmeter umbauten Raum.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1997 in der gelten Fassung.
2. Die Ausnahmen des § 3 Abs. 4 lit. a – d gelten sinngemäß.
3. Die Erweiterungsgebühr beträgt S 5.000,-- je Haushalt bzw. Betriebsstätte und wird nur für Gebäude eingehoben, die vor dem 01.01.1999 an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. Die Wassergebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser S 7,--.
2. Wird ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird als Bemessungsgrundlage der Kubikmeterinhalt gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung herangezogen. Die Wassergebühr beträgt in diesem Fall S 2,00 pro Kubikmeter Baumasse gemäß § 3 Abs. 1.
3. Ist der für die Berechnung der Wassergebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ zugrunde gelegt.

4. Sollte aus irgend einem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar sein, oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein (Gebrechen am Wasserzähler etc.), so wird die Wassergebühr geschätzt.
5. Das Bauwasser wird mit S 110,-- pro Jahr festgesetzt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler S 100,-- pro Jahr und ist jährlich in voller Höhe, für die sich jeweils am 01. Juli (Stichtag) in Betrieb befindlichen Wasserzähler, zu entrichten.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer dieser Gebühren haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8

Einhebung der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr und die Erweiterungsgebühr werden jeweils mit Bescheid vorgeschrieben.
2. Für die Wassergebühr gilt:
 - a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt je zu einem Viertel am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.
 - b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
 - c) Nach Ablauf des Jahres wird die Wassergebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.
3. Die Zählergebühr ist jeweils am 15.07. vorzuschreiben.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflichten

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Karres den Zutritt zum Grundstück und Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und überhaupt alle Änderungen und Umstände, die für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Gesetzliches Pfandrecht

Für die in dieser Verordnung geregelten Gebühren samt Nebengebühren haftet auf dem jeweiligen Bauplatz, der jeweiligen baulichen Anlage oder dem jeweiligen Baurecht ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12
Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.05.2000

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 15.06.2000

Schatz Wilhelm

Innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

Schatz Wilhelm